

## **Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“**

Die Stadt Halle (Saale) gewährt auf der Grundlage des § 29 Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Kommunalhaushaltsverordnung – KomHVO) vom 16. Dezember 2015 (GVBl. LSA S.636), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.12.2016 (GVBl. LSA S. 380) und unter entsprechender Anwendung der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung Sachsen-Anhalt (LHO LSA ) vom 30.04.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2017 (GVBl. LSA S. 52 ) einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, außerdem nach den Bestimmungen der Städtebauförderungsrichtlinien des Landes Sachsen-Anhalt vom 25.11.2014 (MBI. LSA. 2015,21) sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen zur Eigeninitiative und zum Engagement im Fördergebiet „Soziale Stadt“ Neustadt. Die Förderung von Aktivitäten zur sozialen und kulturellen Integration sowie von Stadtraum gestaltenden Projekten soll die Identität der Bewohner mit dem Stadtteil erhöhen. Diese Aktivitäten verfolgen auch das Ziel, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft die Aufwertung des Stadteillebens sowie der Stadteilkultur der Neustadt zu befördern.

Der Verfügungsfonds soll zusammen mit dem Fördergebiet der Sozialen Stadt im neuen Bund-Länder-Programm „Sozialer Zusammenhalt“ weitergeführt werden.

Bestandteil dieser Richtlinie sind auch die Anlagen 1 bis 3.

### **1. Geltungsbereich**

Diese Richtlinie ist anwendbar, wenn Mittel aus dem Verfügungsfonds für Maßnahmen im Geltungsbereich des Fördergebietes „Soziale Stadt“ Neustadt verwendet werden sollen. Dieses Fördergebiet umfasst den kompakten Kern des Stadtteils Neustadt mit den sieben zentralen Wohnkomplexen. Der genaue räumliche Geltungsbereich ist dem Lageplan (Anlage 1) zu entnehmen.

### **2. Finanzierung des Verfügungsfonds**

Der Verfügungsfonds finanziert sich anteilig aus Fördermitteln des Bundes, des Landes Sachsen-Anhalt und der Stadt Halle (Saale) im Rahmen des Förderprogramms „Soziale Stadt“.

### **3. Ziele des Verfügungsfonds**

Auf der Grundlage der vom Stadtrat am 20.01.2015 beschlossenen 2. Fortschreibung des Handlungskonzeptes „Soziale Stadt“ für den Stadtteil Neustadt (Beschluss VI/2015/00557) sollen Maßnahmen zur Förderung der Stadteilkultur, zur kulturellen und sozialen Integration und von Stadtraum gestaltenden Projekten initiiert werden. Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig finanziert werden. Diese müssen den Zielen des oben genannten Handlungskonzeptes entsprechen, z.B. durch:

- Förderung der Integration der Bewohnerinnen und Bewohner im Stadtteil,
- Stärkung der Identität mit dem Stadtteil,

- Unterstützung von Kultur und Stadtleben,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements,
- Förderung der lokalen Ökonomie im Stadtteil
- Schaffung von Potenzialflächen für innovatives und kreatives Arbeiten,
- Hilfe zur Selbsthilfe,
- Belebung leerstehender Räume in den Quartierszentren,
- qualitative und quantitative Verbesserung des Einzelhandelsangebots.

#### **4. Mitwirkung des Vergabegremiums „Aktives Neustadt“**

Über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheidet das Vergabegremium „Aktives Neustadt“ – im Folgenden: Vergabegremium –, welches sich wie folgt zusammensetzt:

- 1 Vertreter/in Halle-Neustadt Verein e.V.
- 1 Vertreter/in Stadtjugendring Halle (Saale)
- 1 Vertreter/in Verband der Migrantenorganisationen Halle e.V.
- 1 Vertreter/in Seniorenvertretung der Stadt Halle e.V.
- 1 Vertreter/in Quartiermanagement Soziale Stadt Halle-Neustadt
- 1 Vertreter/in Netzwerk Stadtentwicklung Halle
- 1 Vertreter/in Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung der Stadt Halle (Saale)
- 1 Vertreter/in Fachbereich Planen der Stadt Halle (Saale)

Die Stadt Halle (Saale) setzt die Mitglieder auf Vorschlag der jeweiligen Organisation ein.

Das Quartiermanagement Halle-Neustadt übernimmt die Aufgaben der Betreuung und der Organisation des Vergabegremiums. Die Geschäftsstelle ist somit das Quartierbüro des Quartiermanagements.

#### **5. Förderfähigkeit und Verwendungszweck**

Förderfähig sind investive, investitionsvorbereitende und -begleitende sowie nichtinvestive Maßnahmen. Welche Maßnahmen Gegenstand einer Förderung sein können, ist beispielhaft und nicht abschließend in der Anlage 2 zu dieser Richtlinie aufgeführt.

Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Halle (Saale) als Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel.

#### **6. Antragsberechtigte, Antragsstellung und Bewilligungsverfahren**

Antragsberechtigt für eine Zuwendung aus dem Verfügungsfonds sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Antragsformulare (siehe Muster nach Anlage 3) sind während der Sprechzeiten in den Räumlichkeiten des Quartiermanagements Soziale Stadt Halle-Neustadt sowie im Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung erhältlich und können im Internet unter [www.halle.de](http://www.halle.de) heruntergeladen werden.

Die Anträge sind an die Geschäftsstelle des Vergabegremiums, dem Quartiermanagement Soziale Stadt Halle-Neustadt oder an den Fachbereich Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung zu senden bzw. können dort während der Sprechzeiten abgegeben werden.

Im Rahmen des Bewilligungsverfahrens legt die Stadt Halle (Saale) dem Vergabegremium Empfehlungen zur Förderung der verschiedenen Maßnahmen zwecks Entscheidung vor. Dieser entscheidet als lokales Gremium gemäß dieser Richtlinie über die Verwendung der Fondsmittel. Das Vergabegremium leitet seine Entscheidung der Stadt Halle (Saale) als zu-

ständige Bewilligungsbehörde zu, die im Rahmen ihres pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Vergabegremiums über den Antrag einen schriftlichen Bescheid erlässt.

Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Ausnahmsweise kann die Stadt Halle (Saale) einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

## 7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Fördergebiet
- Entspricht das Projekt den unter Ziffer 3 dieser Richtlinie benannten Zielen und hat das Projekt positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Fördergebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte:
  - Stärkung der lokalen Ökonomie,
  - Imageaufwertung,
  - Stadtleben und -kultur,
  - Integration der Bewohnerschaft,
  - Wiederbelebung leer stehender Ladengeschäfte,
  - Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote,
  - Aufwertung des öffentlichen Raumes.
- Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet? Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?
- Grundlegende Voraussetzungen für die Förderung einer Maßnahme sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien.

Bei der Entscheidung über die Bewilligung der Fondsmittel ist folgendes zu beachten:

Die Mittel aus der Städtebauförderung sind für Investitionen, investitionsvorbereitende oder -begleitende Maßnahmen zu verwenden. Die übrigen Mittel können auch für nichtinvestive Maßnahmen verwendet werden.

Bei der Entscheidung über die förderfähigen Maßnahmen wird Projekten mit investiven, investitionsbegleitenden oder investitionsvorbereitenden Inhalten der Vorrang gegeben.

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde, außer bei Vorliegen einer Ausnahmegenehmigung nach Ziffer 6
- laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragstellers,
- reguläre Personalkosten des Antragstellers,
- jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahme stehen (siehe beispielhafte Auflistung Anlage 2).

## 8. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird grundsätzlich als Anteilfinanzierung bis zu einer Höhe von max. 85 %, ausnahmsweise als Vollfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die maxima-

le Zuwendung beträgt 5.000 € (brutto) pro Maßnahme und Jahr. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Zuschuss um 2.500 € (brutto) auf max. 7.500 € (brutto) erhöht werden.

### **9. Vergaberechtliche Vorschriften**

Der Zuwendungsempfänger muss grundsätzlich drei Angebote einholen und Aufträge nach wirtschaftlichen und wettbewerblichen Gesichtspunkten an leistungsfähige Anbieter vergeben. Die Auftragsvergabe muss dokumentiert werden sowie transparent und nach nachvollziehbaren Kriterien erfolgen.

### **10. Mittelgewährung und Abrechnung**

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel wie folgt:

- 34 % mit Bewilligung des Projektes
- 66 % nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.

Einzelheiten zu den Anforderungen an den Verwendungsnachweis, den Widerruf von Zuwendungen sowie sonstige Bedingungen regelt der Bewilligungsbescheid.

Ist eine vom Vergabegremium ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine anteilige Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

### **11. Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils für Personen mit männlichem, weiblichem und diversem Geschlecht sowie für Personen ohne Geschlechtsangabe.

### **12. Inkrafttreten**

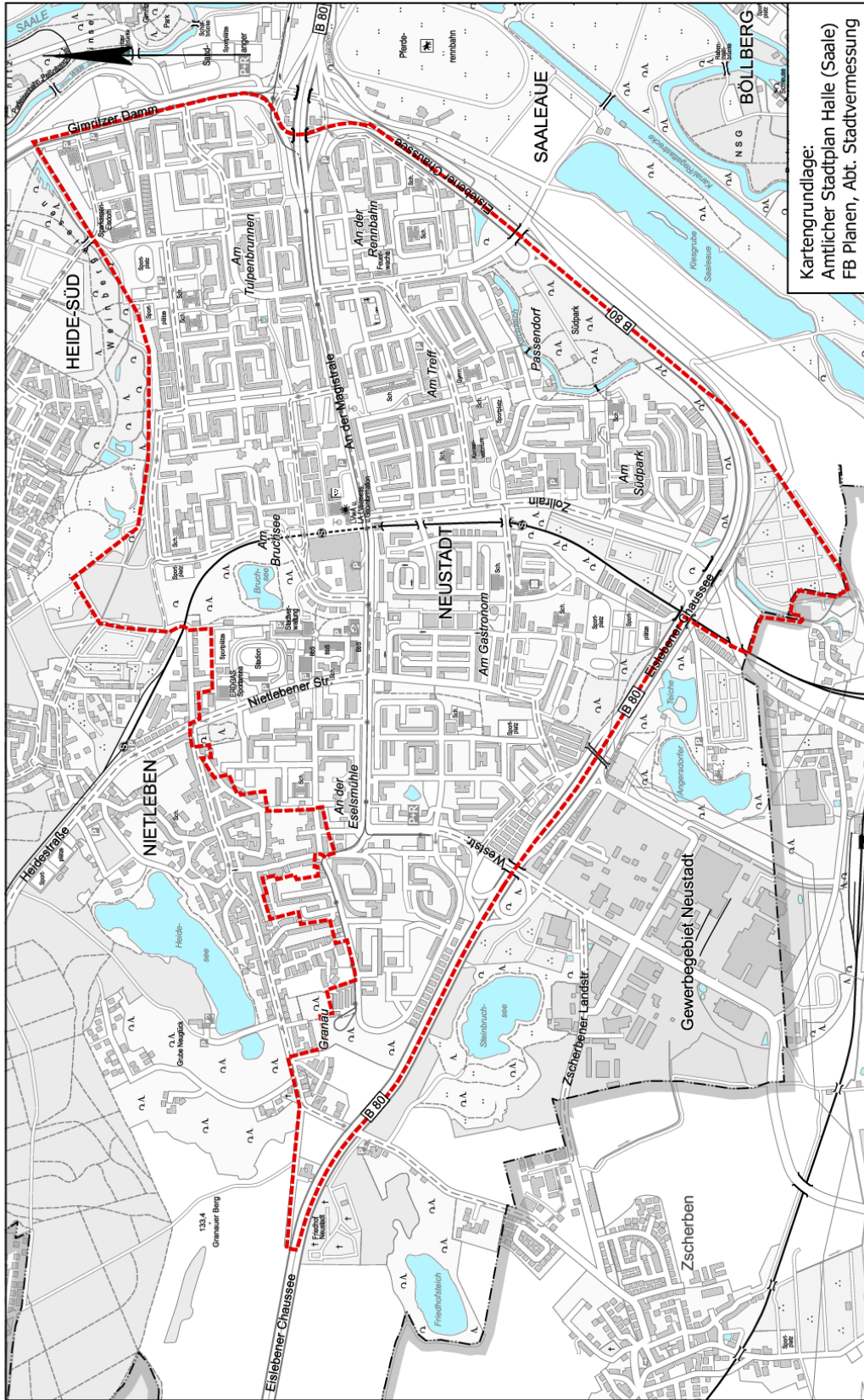
Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### Anlagen:

- Anlage 1: Abgrenzung des Geltungsbereiches der Richtlinie
- Anlage 2: Hinweise zu förderfähigen und nicht förderfähigen Maßnahmen
- Anlage 3: Antragsformular zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds „Soziale Stadt“ als Muster

Anlage 1 zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“

**Abgrenzung des Fördergebietes für den Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“**



Anlage 2 zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“

### **Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen**

**Achtung: Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Beispiele. Die Aufzählung ist nicht abschließend.**

### **A Beispiele förderfähiger Maßnahmen**

#### **Investive Maßnahme**

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte (bauliche Maßnahmen oder Anschaffungen) verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B.:

- Modernisierung und Instandsetzung von Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.)
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden.

#### **Investitionsvorbereitende und –begleitende Maßnahmen**

Investitionsvorbereitend und –begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z.B.:

- Wettbewerbe
- Gutachten
- Planerhonorare
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit investiven Maßnahmen
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen.

#### **Nicht investive Maßnahmen**

Wie z.B.:

- Beraterkosten (keine laufenden Kosten)
- Durchführung von vorbereitenden Studien (Marketingkonzepte)
- Gemeinsame Internetportale und Newsletter
- Stadtteilmarketing und Werbung
- Events, Aktivitäten und Veranstaltungen wie bspw. Säuberungsaktionen, Märkte,
- Stadtfeste, Festivals.

**Folgende Kosten sind nicht förderfähig** (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes,
- Laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- Grundsätzlich alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind.

**B Beispiel nicht förderfähiger Maßnahmen** (Aufzählung ist nicht abschließend):

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Integrierten Handlungskonzeptes stehen
- anderweitig schon geförderte Projekte (Doppelförderung)
- bereits begonnene Projekte.

Anlage 3 zur Richtlinie der Stadt Halle (Saale) über die Gewährung von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“

**Antrag zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds „Aktives Neustadt“**

<b>Antragsteller*in</b> (vertreten durch eine rechtsfähige Person)	
Anschrift	
Telefon	
Fax	
E-mail	
Projektbezeichnung	
Projektstandort	
Projektziel	
Projekthinhalte (ggf. durch Anlagen untersetzen)	
Darstellung der Wirkung des Projektes (ggf. durch Anlagen untersetzen)	
Projektzeitrahmen von – bis	
Projektbeteiligte / Kooperationspartner	
Projektkosten in EUR (Darstellung der geplanten Ausgaben mit Bezeichnung und Kosten) evtl. separate Aufstellung als Anlage	
Projektfinanzierung in EUR davon: Eigenanteil / Zuschussbedarf	
Vorsteuerabzugsberechtigung	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Datum /Unterschrift	